



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 6 B 60.08
OVG 4 O 42/08

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 13. August 2008
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Bardenhewer und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Hahn und
Büge

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgerichts vom 31. Juli 2008 wird verworfen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, weil Entscheidungen der Obergerverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe durch Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht nur in den Fällen angefochten werden können, die § 152 Abs. 1 VwGO anführt. Zu diesen Entscheidungen gehört der hier angefochtene Beschluss nicht.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Dr. Bardenhewer

Dr. Hahn

Büge